
S 21 RJ 1629/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	SGG § 158 Sätze 1 und 2 - unzulässige Berufung - Berufungsfrist
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 RJ 1629/04
Datum	19.01.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 R 323/06
Datum	16.05.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 19. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Streitig ist die Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung (EM).

Der am 1955 geborene Kläger hatte keine Berufsausbildung absolviert und war zuletzt bis 1999 bei den B V () beschäftigt. Seither ist er arbeitslos.

Mit Bescheid vom 15. April 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Juli 2004 lehnte die Beklagte nach Einholung ärztlicher Gutachten auf allgemeinmedizinischem (Dr. G) und neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet (Dr. T) vom 15. März 2004 bzw. 03. April 2004 den im Februar 2004 gestellten Antrag des Klägers auf Gewährung von Rente wegen EM ab. Volle bzw. teilweise EM

oder auch eine Berufsunfähigkeit (BU) des Klägers würden nicht vorliegen.

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) Berlin Befundberichte von den behandelnden Ärzten des Klägers erstatten lassen und den Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Prof. Dr. N als Sachverständigen eingesetzt. Dieser Arzt hat in seinem Gutachten vom 18. Mai 2005 dem Kläger noch ein vollschichtiges Leistungsvermögen für körperlich leichte und einfache geistige Arbeiten unter Berücksichtigung der aufgezeigten qualitativen Leistungseinschränkungen bescheinigt. Mit Urteil vom 19. Januar 2006 hat das SG die auf Gewährung von Rente wegen voller EM, hilfsweise wegen teilweiser EM, hilfsweise wegen teilweiser EM bei BU für die Zeit ab 01. Februar 2004 gerichtete Klage abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt: Die Klage sei nicht begründet. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Rente wegen voller EM, teilweiser EM bzw. teilweiser EM bei BU. Denn er sei mit seinem Restleistungsvermögen noch in der Lage, vollschichtig unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein. Die Kammer stütze sich insoweit auf das gerichtliche Sachverständigengutachten von Prof. Dr. N sowie die im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten. Eine spezifische schwere Leistungsbehinderung oder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen würden nicht vorliegen. Der Kläger sei auch nicht berufsunfähig, weil er als ungelernter Arbeiter auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden könne.

Gegen das ausweislich der vorliegenden Postzustellungsurkunde am 26. Januar 2006 zugestellte Urteil wendet sich der Kläger mit seiner am 28. Februar 2006 (Dienstag) bei dem SG eingelegten Berufung, mit der er sein Begehren weiter verfolgt.

Er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 19. Januar 2006 und den Bescheid der Beklagten vom 15. April 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Juli 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm für die Zeit ab 1. Februar 2004 Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf deren vorbereitende Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Gerichtsakte hat vorgelegen und ist Gegenstand der Beratung gewesen.

II.

Die Berufung des KlÄggers ist nicht in der gesetzlichen Frist des [Â§ 151 Abs. 1](#) bzw. Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingelegt worden; sie war daher durch Beschluss als unzulÄssig zu verwerfen ([Â§ 158 Satz 1 und Satz 2 SGG](#)).

Der KlÄgger hat seine Berufung nicht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des angefochtenen Urteils bei dem Landessozialgericht (vgl. [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#)) bzw. bei dem SG (vgl. [Â§ 151 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)) eingelegt. Nach der vorliegenden Postzustellungsurkunde wurde das Urteil des SG vom 19. Januar 2006 dem KlÄgger am 26. Januar 2006 zugestellt. Die Berufungsfrist (vgl. [Â§Â§ 153 Abs. 4, 64 SGG](#)) lief somit vom 27. Januar 2006 bis zum Ablauf des 27. Februar 2006 (Montag; vgl. [Â§ 64 Satz 3 SGG](#)). Die Berufung ist jedoch erst am 28. Februar 2006 bei Gericht eingegangen und somit verfristet.

Dem KlÄgger ist auch keine Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist (vgl. [Â§Â§ 153 Abs. 1, 67 Abs. 1 SGG](#)) zu gewÄhren. Denn es ist nicht ersichtlich, dass er ohne Verschulden verhindert war, die Berufungsfrist einzuhalten. Auf das Schreiben des Gerichts vom 16. MÄrz 2006, in dem der KlÄgger auf die Verfristung hingewiesen und ihm Gelegenheit gegeben wurde, etwaige Wieder-einsetzungsgrÄnde binnen einer angemessenen Frist zu benennen, hat der KlÄgger nicht geantwortet. Anhaltspunkte fÄr das Vorliegen von WiedereinsetzungsgrÄnden sind auch im Äbrigen nicht ersichtlich.

Da die Berufung mithin bereits unzulÄssig ist und durch Beschluss zu verwerfen war ([Â§ 158 Satz 1 und Satz 2 SGG](#)), hatte der Senat in der Sache nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÄnde fÄr eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.08.2006

Zuletzt verÄndert am: 22.12.2024